

Planungsziel bildet die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz.

2. Für das nach § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Bebauungsplan festzusetzende Areal gilt die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. zugehöriger peripherer Bauwerke als zulässig.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

gez. K.-H. Stiewe
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Langhagen – An der Bahn“ der Gemeinde Lalendorf wurde im Krakower Seen-Kurier Nr. 09/2023 vom 15.09.2023, Jahrgang 33, veröffentlicht.

gez. S. Lucht
stellv. Leitende Verwaltungsbeamtin

Lageplan vorhabenbezogener B-Plan Nr. 12 „Solarpark Langhagen – An der Bahn“



Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Langhagen – Am Kieswerk“

Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.06.2023

1. Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Solarpark Langhagen – Am Kieswerk“ als vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt.

Das ca. 19,5 ha große Plangebiet liegt ca. 750 m östlich der Ortschaft Langhagen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 118 (anteilig) und 119/1 (anteilig) der Flur 2, Gemarkung Langhagen. Die Erschließung der Fläche erfolgt über die Kleine Seestraße im Süden des Plangebietes.

Das direkte Umfeld des Vorhabengebietes wird v.a. durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald geprägt. Im Norden befindet sich der Krevtsee, im Süden schließt sich das Abbaufeld des Kieswerkes Langhagen an das Vorhabengebiet an.

Planungsziel bildet die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz.

2. Für das nach § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Bebauungsplan festzusetzende Areal gilt die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. zugehöriger peripherer Bauwerke als zulässig.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

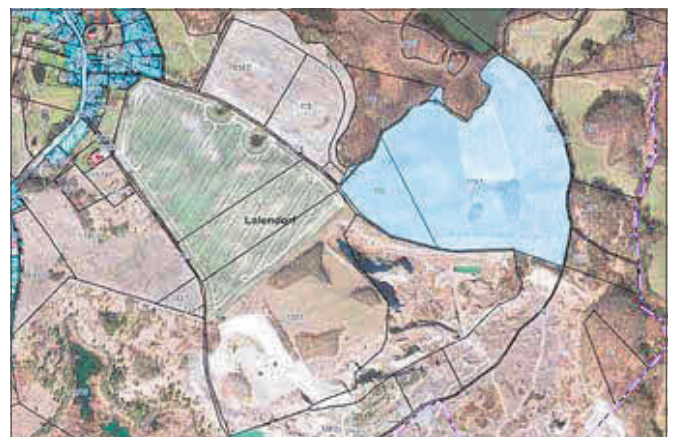
gez. K.-H. Stiewe
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Langhagen – Am Kieswerk“ der Gemeinde Lalendorf wurde im Krakower Seen-Kurier Nr. 09/2023 vom 19.09.2023, Jahrgang 33, veröffentlicht.

gez. S. Lucht
stellv. Leitende Verwaltungsbeamtin

Lageplan vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10 „Solarpark Langhagen – Am Kieswerk“



Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Lalendorf „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn Lalendorf“

**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**
**Plangebiet: Gemarkung Lalendorf, Flur 2, Flurstück Nr. 104
(teilweise) sowie Gemarkung Vogelsang, Flur
1, Flurstück Nr. 49/2 (teilweise)**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 16,2 ha südlich der Bahnstrecke Bützow - Pasewalk und östlich der Bahnstrecke Rostock - Neustrelitz. Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die unmittelbar an die Bahntrasse angrenzt. Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lalendorf hat in ihrer Sitzung am 09.11.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn Lalendorf“ gefasst.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes soll sein, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Umwandlung von Solar-energie in Gleichstrom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zu schaffen. Das Planvorhaben soll dazu beitragen, den Anteil erneuerbarer Energien aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes zu erhöhen.

2. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Vor-entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit

vom 25.09.2023 bis zum 27.10.2023

im Rathaus Krakow am See, Bauamt, Markt 2, 18292 Krakow am See, Raum 1.18 zu den Öffnungszeiten:

Dienstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

und Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

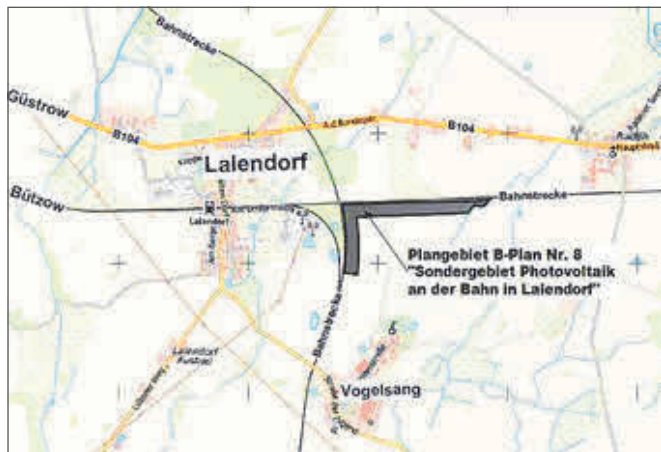
öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Während der vorge-nannten Frist besteht für jedermann Gelegenheit zur Äuße-rung und Erörterung. Zusätzlich zur oben genannten öffent-lichen Auslegung der Planunterlagen sind diese für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Krakow am See unter der Internetadresse <https://www.amt-krakow-am-see.de> und über das zentrale Internetportal des Landes einsehbar.

gez. K.-H. Stiewe
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die Bekanntmachung über die frühzeitige öffentliche Auslegung des Bebauungsplan Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn Lalendorf" der Gemeinde Lalendorf wurde im Krakower Seen-Kurier Nr. 09/2023 vom 15.09.2023, Jahrgang 33, ver-öffentlicht.

gez. S. Lucht
stellv. Leitende Verwaltungsbeamtin



**Die nächste Ausgabe
des Krakower Seen-Kuriers
erscheint am 13.10.2023.**

Redaktionsschluss
ist Montag, der 02.10.2023 um 12:00 Uhr.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



Freiwilliger Landtausch „Pölitz-Niegleve“

Landkreis Rostock

Aktenzeichen: 30a/5433.2-72-31954

Öffentliche Bekanntmachung Für die Gemeinden Lalendorf, Kuchelmiß und Hoppenrade

Ausführungsanordnung

1. Im Freiwilligen Landtausch „Pölitz-Niegleve“ wird hiermit die Ausführung des Tauschplanes angeordnet (§ 103f Abs. 3 S. 2 und 3 FlurbG).
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der **10.08.2023, 00:00 Uhr** festgesetzt.
Zu diesem Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden (§ 49 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]), an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.
3. Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes gehen zugleich der Besitz und die Nutzung der Tauschgrundstücke über.
4. Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse können Anträge auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch den Freiwilligen Landtausch (§ 70 Absatz 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von drei Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Tauschplan. Seine Ausführung war gemäß § 103f Absatz 3 Satz 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Bützow, den 10.08.2023

Im Auftrag

Antje Adjinski

